



## **BUND Schleswig-Holstein**

Lerchenstraße 22  
24103 Kiel

Fon 0431-66060-0  
Fax 0431-66060-33  
Email bund-sh@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

Per Fax 0431 988 7239

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Postfach 5009  
24062 Kiel

Datum: 30. April 2008

### **Neufassung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) in Schleswig-Holstein - Stellungnahme des BUND S-H -**

Der BUND Schleswig-Holstein nimmt zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

#### **1. Qualitative Biotopdefinitionen**

Der BUND begrüßt die Beibehaltung der Definitionen für die überwiegende Zahl der Biotoptypen entsprechend der Landesverordnung von 1996 sowie die Aufnahme von Alleen in die Liste der gesetzlich geschützten Biotop.

#### **2. Quantitative Merkmale geschützter Biotop (Mindestflächengrößen, -längen und -breiten)**

Die Übernahme der Mindestgrößen bzw. Längen oder Breiten aus der alten Verordnung als quantitative Voraussetzung für die Zubilligung des Schutzstatus' bedeutet zwar, dass aus Sicht des Naturschutzes formal keine Verschlechterung geplant ist, hat jedoch zur Folge, dass eine große Zahl von ökologisch bedeutsamen Kleinbiotop in der Kulturlandschaft nach wie vor ohne Schutz bleiben und z.B. als „Bewirtschaftungshindernisse“ oder „nutzungsloses Unland“ beseitigt werden können. Sie sind jedoch oftmals letzte Rückzugsräume für Wildtiere und -pflanzen in der Kulturlandschaft, haben die Funktion von Trittsteinbiotop in der Biotopvernetzung und bilden belebende Elemente im Landschaftsbild. Der BUND fordert deshalb, für die nachfolgend aufgeführten Biotoptypen die Mindestgrößen wie im einzelnen aufgeführt herab zu setzen:

- Zu 1.b. Natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer:  
Mindestgröße herab setzen auf 50 m<sup>2</sup>  
Gerade bei vom Menschen stark veränderten Binnengewässern sind die Reste naturnaher Bereiche für das Vorkommen gewässertypischen Arten von entscheidender Bedeutung. Es sollten deshalb auch kleinflächige Bereiche unbedingt erhalten bleiben.

- Zu 2.a. Moore  
Mindestgröße herab setzen auf 25 m<sup>2</sup>  
Moore sind hochgradig gefährdete Lebensräume, so dass auch kleine Flächen schutzwürdig sind.
- Zu 2.b. Sümpfe  
Mindestgröße herab setzen auf 25 m<sup>2</sup>  
Die Restbestände der Sümpfe treten häufig kleinflächig auf, z.B. auch als verlandete Kleingewässer.
- Zu 2.c. Röhrichte  
Mindestgröße herab setzen auf 50 m<sup>2</sup>, Mindestbreite auf 1 m  
Röhrichte bestehen oftmals in Form schmaler Randzonen von Bächen und Gräben. Sie sind auch in geringer Größe und Breite als Biotope und Pufferzonen schutzwürdig.
- Zu 2.d. Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen  
Mindestgröße herab setzen auf 50 m<sup>2</sup>  
Der Biotoptyp ist oft nur noch kleinflächig in tiefer gelegenen Bereichen oder in Randbereichen intensiv genutzten Wiesen und Weiden vorhanden.
- Zu 3.a. Binnendünen  
Keine Mindestgröße festlegen  
Offene Binnendünen sind im Binnenland extrem selten. Mögliche Neubildungen sollten absolut geschützt und nicht infolge mangelnden Schutzes beseitigt werden dürfen.
- Zu 3.b. Heiden  
Mindestgröße auf 25 m<sup>2</sup> herab setzen  
Heidebiotope bestehen oft als mehrere kleine Einzelflächen, z.B. an Wegsäumen in der Geest. Bei einer Mindestgröße von 100 m<sup>2</sup> besteht die Gefahr, dass solche schutzwürdigen Säume bei einer isolierten Betrachtung der Einzelflächen aus dem Schutz heraus fallen.
- Zu 3.c. Borstgrasrasen  
Keine Mindestgröße festlegen  
Flachland-Borstgrasrasen treten zumeist sehr kleinflächig in Kontakt mit anderen nährstoffarmen Offenlandbiotopen auf. Alle Restvorkommen sind absolut schutzwürdig.
- Zu 3.d. Trockenrasen  
Mindestgröße herab setzen auf 25 m<sup>2</sup>  
Auch Trockenrasen sind häufig nur als kleinflächige Saumbiotope, z.B. an Waldrändern, die vor Beseitigung und Verbuschung bzw. Aufforstung zu schützen sind.
- Zu 3.e. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte  
Mindestgröße generell auf 200 m<sup>2</sup> herab setzen  
Der Biotoptyp ist häufig mit anderen Trockenbiotopen verzahnt und von diesen räumlich kaum abgrenzbar. Bei einer Mindestgröße von 1000 m<sup>2</sup> besteht die Gefahr, dass z.B. eingeschlossene Trockenrasen ungeschützt bleiben und (mit) beseitigt werden.

- Zu 4.a. Bruchwälder  
 Mindestgröße generell herab setzen auf 100 m<sup>2</sup>  
 Bruchwälder, z.B. in Bodensenken oder als Restbestände an Fließgewässern sind häufig relativ kleinflächige Elemente des ursprünglichen Vegetationstyps mit hoher Landschaftsbild prägender Wirkung. Ihr Schutz verhindert zugleich die Freisetzung von Treibhausgasen infolge der Trockenlegung der Standorte (einschließlich der umliegenden) auf organischen Böden.
- Zu 4.b. Sumpfwälder  
 Mindestgröße herab setzen auf 200 m<sup>2</sup>  
 Sumpfwälder sind ebenfalls Kohlenstoffsinken und deshalb allein aus diesem Grund auch auf kleiner Fläche schützenswert.
- Zu 4.c. Schluchtwälder  
 Mindestgröße herab setzen auf 200 m<sup>2</sup> ; Mindesttiefe auf 3 m *am tiefsten Punkt* fest legen  
 Die Tiefenangabe ohne Angabe des Messpunktes lässt offen, ob z.B. ein Schluchtwald in einem Kerbtal in seinem Verlauf erst ab 5 m Schluchttiefe geschützt ist oder auf voller Länge. Selbst wenn letzteres beabsichtigt ist, wären nur Schluchtwälder in Kerbtälern ab 80 m bis 100 m Länge geschützt, da aufgrund der Keilform erst bei dieser Länge 1000 m<sup>2</sup> Fläche in der Regel erreicht werden. Die landschaftsgliedernden Schluchtwaldbereiche der kurzen (Seiten-) Schluchten an den Flusstälern und Seen des östlichen Hügellandes erreichen jedoch oft nur geringere Längen. Sie sollten in den Biotopschutz einbezogen werden.
- Zu 4.d. Auwälder  
 Mindestgröße generell herab setzen auf 200 m<sup>2</sup>  
 Bachbegleitende und landschaftsbild-prägende natürliche Auwaldbänder sind (auch) außerhalb sonstiger Waldbestände in geringer Gesamtgröße schutzbedürftig und schutzwürdig.
- Zu 5. a. bis k. Sämtlich aufgeführte Küstenbiotope  
 Keine Mindestgröße festlegen  
 Alle Küstenbiotope unterliegen der mehr oder weniger starken Küsten- bzw. Meeresdynamik und sind einem ständigen Wandel auch in der Größe unterworfen. Alle Entstehungs- und Abtragsformen sollten deshalb in jeder Größe (mit-)geschützt werden.
- Zu 6. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder  
 Mindestgröße auf 25 m<sup>2</sup> herab setzen; durchschnittliche Mindestbreite auf 1 m herab setzen  
 Insbesondere Staudenfluren an Binnengewässern bilden nicht nur mit naturnahen Uferbereichen zusammenhängende Komplexbiotope (siehe unten) sondern bei angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch in Breiten unter 2 m (noch) wirksame Pufferzonen gegen Düngereintrag in die Gewässer.

- Zu 7. Natürliche und naturnahe Kleingewässer...  
 Mindestgröße auf 15 m<sup>2</sup> herab setzen. Als Erhaltungsvorschrift sollte zum Schutz vor Düngereintrag (Eutrophierung) aufgenommen werden, dass ein Randstreifen von drei m, von der Uferkante bei Normalwasserstand gemessen, nicht gedüngt und beackert werden darf.  
 Zahlreiche Kleingewässer erreichen die geforderte Schutzgröße von 25 m<sup>2</sup> nicht. Dennoch sind sie als Laichgewässer, Trittsteinbiotop und als Landschaftsbild belebendes Element der Kulturlandschaft unverzichtbar. Ein Großteil der Kleingewässer ist ohne Schutzstatus bereits aus der Landschaft verschwunden oder stark beeinträchtigt. Dem muss durch den Schutz auch kleinerer Gewässer bzw. durch verbesserten Schutz vor Eutrophierung entgegengewirkt werden.
- Zu 9. Artenreiche Steilhänge und Bachschluchten  
 Statt als Mindesthöhe sollten 2 m als Mindestbreite einer Hangfläche (bei mind. 20° Neigung) festgelegt werden.  
 Weniger als die absolute Höhe, ist bei geneigten Hängen und Schluchten die in der Neigung gemessene Flächenbreite bestimmend für die Größe und damit auch für die ökologische Wertigkeit des Biotops.
- Zu 10. Knicks  
 Bei die zulässigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sollte ergänzt werden: „Der seitliche Rückschnitt überhängender Zweige ist nur soweit zulässig, dass
  - a) auf voller Höhe die Knickfußgrenze nach innen nicht überschritten und
  - b) eine Mindestbreite des Knickgehölzstreifens von drei m erhalten bleibt.

### 3. Gemischte Biotope Biotopkomplexe)

Unberücksichtigt im Entwurf bleibt die Tatsache, dass schutzwürdige Biotoptypen häufig in kleinflächiger Ausprägung in direktem Kontakt bzw. im Übergang zu anderen auftreten. Solche gemischten Biotope, die in Einzelbetrachtung der beteiligten Biotoptypen (teilweise) die festgelegte Mindestgröße unterschreiten, können jedoch zusammenhängend bedeutsame Biotopkomplexe bilden. Beispiele: Röhrrichtsäume an Nasswiesen; seggen- und binsenreiche Nasswiesen-Säume an Bruchwäldern, saumartige Heide- oder Trockenrasen an Wäldern und Gebüsche trockenwarmer Standorte.

Der BUND fordert deshalb, in die Verordnung eine allgemeine Definition für geschützte Biotopkomplexe aufzunehmen und festzulegen, dass...

- a) Biotope auch bei Unterschreitung der für ihren Schutz festgelegten Mindestgröße geschützt sind, sofern sie räumlich in Verbindung zu einem gesetzlich geschützten Biotop anderen Typs stehen und
- b) Biotopkomplexe als „gesetzlich geschützte Biotope“ gelten, wenn die Gesamtflächengröße bzw. Länge und Breite die geltenden Mindestgrößen eines der beteiligten Biotoptypen erreicht.

Im Auftrag

(Reinhard Degener)